

Merkblatt

Antrag auf Erlaubnis zur Veranstaltung einer Ausspielung (Tombola) oder Lotterie auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises gem. § 4 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG) (Spielkapital höchstens 40.000 €)

gemäß Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15.12.11 i.V.m. dem Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens vom 21.06.12

Voraussetzungen

Gemeinnützigkeit des Veranstalters gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz

Nebenbestimmungen

1. Veranstaltung nur innerhalb der Kreisgrenze

2. Höhe des Spielkapitals* = höchstens 40.000 € (gem. § 18 Nr. 1 GlüStV)

* = Anzahl der Lose x Lospreis (Einnahmen)

3. Höhe der Gewinnsumme* = mind. 25 % des Spielkapitals (Einnahmen)

* = Summe der Werte aller Preise - kann auch der Kaufwert aus aktuellen Katalogen genommen werden

4. - Höhe des Reinertrags* = mind. 25 % des Spielkapitals (Einnahmen)
- Verwendung ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke!

* = nach Abzug aller Kosten verbleibender Betrag, der für den Zweck der Tombola gespendet wird

5. Antrag auf Erlaubnis:

schriftlich, mind. 2 Wochen vor Beginn der Ausspielung

zuständige Behörde:

Landratsamt Kyffhäuserkreis - Ordnungsverwaltung - SG Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten, Markt 8, 99706 Sondershausen, Tel. 03632 741 175

erforderliche Angaben:

- Veranstalter
- Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung
- verantwortliche Person(en)
- Zweck der Lotterie oder Ausspielung
- Spielplan, mit Angabe des Umfangs der Lotterie oder Ausspielung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Vorlage der Teilnahmebedingungen (entspr. § 3 Abs. 2 ThürGlüG)
- Angabe der Frist zur Geltendmachung der Gewinnansprüche sowie der Voraussetzungen für die Auszahlung

6. Veranstaltungsanzeige an örtlich zuständiges Ordnungsamt der Gemeinde

7. - Ausspielung ausschließlich der im Gewinnplan verzeichneten Gewinne
- Trost- oder Werbegewinne sind unzulässig!

8. - Wirtschaftswerbung ist im Zusammenhang mit der Veranstaltung verboten!
- Hinweise auf Sponsoren sind verboten!

9. keine Durchführung der Veranstaltung durch Dritte

10. - Steuerpflichten bleiben unberührt – Verweis auf §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16.06.1922
- schriftliche steuerliche Veranstaltungsanzeige, 2 Wochen vor Beginn beim

Finanzamt Erfurt
August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

11. - Abrechnung über die Durchführung der Veranstaltung
- Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde
- erforderliche Angaben: - Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf)
- Art und Höhe der Kosten
- Reinertrag und seine Verwendung

Spielplan

erforderl. Angaben: - sämtliche Kosten (z. B. für Losdruck, Lotterie-/Umsatzsteuer, Organisation etc.)
- vorgesehener Reinertrag
- vorgesehene Gewinnsumme

Gewinnplan

erforderl. Angaben: - alle zur Auslosung gelangenden Sachpreise (Art und Wert / Verkaufswert sowie Herkunft – gestiftet oder gekauft)
- Art der Verteilung der Gewinne (Lose mit sofortigem Gewinnentscheid, Ziehung ...)

weitere Hinweise

Die Rentabilität der Tombola muss gesichert sein. Deshalb hat der Antragsteller einen Kosten- und Gewinnplan vorzulegen.

Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz.

Die Maßgaben des § 5 ThürGlüG (Erlaubnisvoraussetzungen) sind einzuhalten.

Wer eine Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, ohne die erforderlichen Voraussetzungen und Pflichten zu erfüllen, handelt ordnungswidrig (§ 10 ThürGlüG).